



# PINNWAND

## Mitteilungen für die niedersächsischen Schulen

Hannover, 24.05.2018 (Nr. 74/S. 1)

### Rückwärtsgerichteter Erlassentwurf zur Evaluation entfacht alten Streit um Rolle der Schulinspektion

Der VBE bewertet den zur Stellungnahme vorgelegten neuen Erlassentwurf zur »Evaluation an allgemeinbildenden Schulen« als das überflüssige Ergebnis einer beschäftigungstherapeutischen Maßnahme von gut dotierten wohl längere Zeit unterforderten Evaluationsexperten, das den bereits 2014 mit allen Beteiligten und Betroffenen vereinbarten Kompromiss, nämlich den Runderlass »Schulinspektionen in Niedersachsen« (16.4.2014 / SVBL.439-VORIS 22410) zu einem guten Teil wieder infrage stellt.

Er beabsichtigt, die zur externen Evaluation ausgewählten Schulen über eineinhalb Jahre unter „öffentliche Quarantäne“ zur schulischen Qualitätsentwicklung zu stellen, und unterläuft damit den 2014 verabredeten Beratungscharakter, der im »Orientierungsrahmen Schulqualität ...« (16.4.2014) festgelegt ist.

Insbesondere die Rolle der bisherigen Unabhängigkeit der sog. Schulinspektion von der Schulaufsicht (vertreten durch die schulfachlichen Dezernenten der LSchB ) wird im Verfahren unterlaufen.

Die betroffenen Schulleitungen werden für eine lange Zeit in ein Arbeits- und Zeitkorsett gezwängt – und das bei den jetzt schon immer knapper werdenden personellen und professionellen Ressourcen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs.

Der Verantwortungsbereich des im nds. Schulgesetz verankerten Schulvorstandes sowie der Gesamtkonferenz im Rahmen der »Eigenverantwortlichen Schule« wird im Erlassentwurf ausgehöhlt. Der vertrauensbildende Charakter einer externen Evaluation und Beratung wird durch die willkürliche Hereinnahme der schulischen und kommunalen Öffentlichkeit konterkariert.

ufra

Insgesamt hält der VBE den Erlassentwurf in der vorgelegten Fassung für realitätsfern und nicht anwendungsreif.

Info: [www.vbe-nds.de/schulpolitik/vbe-stellungnahme](http://www.vbe-nds.de/schulpolitik/vbe-stellungnahme)



### GRÜNE kritisieren wie VBE Dualisierung der Erzieher/-innenausbildung

Während die neue Bundesfamilienministerin landauf, landab für eine bessere Qualifizierung und Vergütung der sozialpädagogischen Fachkräfte wirbt, um den dringend benötigten Nachwuchs zu rekrutieren und den erweiterten Erziehungsauftrag zu stabilisieren, hat sich die CDU Niedersachsen als Regierungspartner mit der Dualisierung der Erzieher/-innenausbildung für eine Lösung auf dem Niveau schlichter dreijähriger dualer Berufsausbildung entschieden.

Dies kritisieren die GRÜNEN im nds. Landtag als eine „Billiglösung“ zulasten der Kita-Qualität und monieren, dass diese während ihrer dreijährigen vergüteten Ausbildung (Erzieher/-innen) bzw. einer zweijährigen dualen Ausbildung (Sozialassistent/-in als Drittkraft) als „vollwertige Fachkräfte“ (16–20 Wochenstunden) eingesetzt werden sollen. Erschreckend sind für den VBE die CDU-Vorstellungen, dass Bewerber/-innen unterschiedlicher Voraussetzungen allgemeinbil-

dende Fächer, die zum Erreichen der Fachhochschulreife führen, zum Erreichen des Ausbildungsziels diese abwählen sollen. Der VBE erinnert daran, dass die CDU während ihrer Regierungszeit mit der FDP (2003–2013) den Bildungsauftrag des Elementarbereichs im Kita-Gesetz verankert hatte. Das setzt aber letztlich eine hohe sozialpädagogische Kompetenz voraus, die bei unseren westeuropäischen Nachbarn längst durch ein Fachhochschulstudium gesichert ist.

ufra

Die VBE-Stellungnahmen zu den div. Gesetzentwürfen zu den Änderungen des Kita-Gesetzes finden Sie unter:

[www.vbe-nds.de](http://www.vbe-nds.de)





# PINNWAND

Mitteilungen für die niedersächsischen Schulen

1. Besoldungsordnung A Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)												
Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 11			3098,29	3238,56	3379,80	3521,06	3662,29	3756,49	3850,63	3944,81	4038,97	4133,11
A 12				3496,08	3664,43	3832,86	4001,26	4113,53	4225,77	4338,05	4450,30	4562,58
A 13				3921,83	4103,68	4285,52	4467,33	4588,59	4709,82	4831,05	4952,29	5073,52
A 14				4126,46	4362,25	4598,05	4833,87	4991,08	5148,29	5305,46	5462,69	5619,92
A 15						5051,97	5311,20	5518,63	5726,03	5933,44	6140,86	6348,26
A 16						5575,08	5874,89	6114,79	6354,68	6594,57	6834,42	7074,28

2. Familienzuschlag (Auszug)		
(Monatsbeträge in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2
	verheiratet	verheiratet (1 Kind)
Besoldungsgruppe A 2 bis A 8	128,64	244,13
übrige Besoldungsgruppen	135,10	250,59

Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 113,23 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 310,06 Euro.

5. Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)	
Einstiegsamt, in das die Beamtin oder der Beamte im Vorbereitungsdienst nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag Euro
A 2 bis A 4	973,24
A 5 bis A 8	1.109,04
A 9 bis A 11	1.169,74
A 12	1.326,91
A 13	1.362,66
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.401,92

3. Allgemeine Stellenzulage (Auszug)	
Nach Vorbemerkungen Nr. 27 BBesO A und B/Nr. 2 b BBesO C	
– für Beamte des höheren Dienstes (Studienräte)	91,36
bis BesGr A 13	

6. Wesentliche Amtszulagen (Auszug)			
(Monatsbeträge in Euro)			
BesGr	Fußnote	dem Grunde nach geregelt in BBesO A und B – Fußnoten zu Besoldungsgruppen	
A 12	5, 6	bestimmte/-r Konrektor/-in, Rektor/-in und zweite/-r Konrektor/-in an Grund-, Haupt- und Gesamtschulen	169,69
A 13	6	bestimmte Förderschullehrer/-innen, bestimmte/-r Förderschulrektor/-in, bestimmte/-r Konrektor/-in, Realschulkonrektor/-in, bestimmte/-r Rektor/-in	203,57

4. Mehrarbeitsvergütung	
Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	Euro je Zeitzunde
A 2 bis A 4	12,79
A 5 bis A 8	15,10
A 9 bis A 12	20,72
A 13 bis A 16	28,57
Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	Euro je Unterrichtsstunde
1. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	23,91
2. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	28,36
3. sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	19,27
4. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	33,13

Die Aufzistung der Zulagen ist aus drucktechnischen Gründen unvollständig. Es konnten nur die wichtigsten berücksichtigt werden.

Quelle: Nds. GVBl. vom 21.09.2017 (S. 287)

Besoldungstabelle gültig: 01.06.2018–31.05.2019 / Auszüge



Hrsg.: Verband Bildung und Erziehung  
Landesverband Niedersachsen  
Ellernstraße 38  
30175 Hannover  
V. f. d. I.: Uwe Franke, Schriftleiter „zeitnah“,  
Arnulf Buch, Beratung und Berufsrecht  
Telefon 05 11 / 3 57 76-50  
Telefax 05 11 / 3 57 76-89  
E-Mail [mail@vbe-nds.de](mailto:mail@vbe-nds.de)  
[www.vbe-nds.de](http://www.vbe-nds.de)  
Hinweis: Rechtsansprüche können nicht hergeleitet werden.